Abschnitt 5 - Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1378 bis 1379 einfügen:
Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes ist zu unterlassen.
Aufbau und Umbau des Waldes sind als Dauerwald nach ökologischen Kriterien (nach Lübecker Modell) zu erfolgen:
1. Umstellung auf Produktion von hochwertigem Stammholz
2. Schutz des Waldinnenklimas durch Einzelstamm-Entnahme
3. Insgesamt maximal 30% des Zuwachses entnehmen (dichtere Wälder)
4. Verzicht auf Auflichtungen (Erhalt 50% Überschirmung auch bei Waldumbau)
5. Keine Einbringung exotischer Baumarten - Keine Anwendung von Düngern und Pestiziden (seit 2022 obligatorisch)
6. Keine Beeinflussung der Waldböden außerhalb der Erschließung - Keine Entwässerung - Keine Harvester, möglichst Rücken mit Pferd, Entwicklung und Anwendung alternativer Techniken wie Seiltechnik
7. Anpassung aller forstlichen Aktivitäten an ökologische Erfordernisse (Urteil Bundesverfassungsgericht 2021)
8. Belassen von Windwurf- und Kalamitätenflächen (natürliche Wiederbewaldung, maximales Belassen von Biomasse, 10- Jahresregel)